

Betriebsreglement der schulergänzenden Betreuung

Gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bülach vom 9. Dezember 2020 betreffend Revision der BVO über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Stadt Bülach erlässt die Primarschulpflege folgendes Betriebsreglement:

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1

Das Betriebsreglement gilt für die Einrichtungen der schulergänzenden Betreuung an der Primarschule Bülach.

Art. 2

Schulindizierte Betreuung während der Blockzeiten gemäss Art. 26 Abs. 3 VSV

II. Grundsätze der Betreuung

Grundsätze

Art. 3

¹Die Primarschule Bülach betreibt auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung bedarfsgerechte, nach anerkannten pädagogischen Grundsätzen geführte schulergänzende Betreuungseinrichtungen. Diese unterstehen der Schulpflege.

²Die schulergänzende Betreuung bietet einen Lebensraum, in welchem sich Kinder geborgen fühlen, die eigene Persönlichkeit entfalten können und ihren Platz in der Gemeinschaft finden. Die Kinder unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft werden spielerisch in der Sozial- und Sprachkompetenz gefördert.

³Der Besuch der schulergänzenden Betreuung soll den Kindern unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein.

⁴Je nach Wirtschaftskraft, Familiengrösse und in Abhängigkeit der Erwerbstätigkeit der Eltern gewährt die Stadt Bülach eine Subventionierung des Elternbeitrags. Details dazu sind in der Beitragsverordnung und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung geregelt.



Auftrag

Art. 4

¹Die schulergänzende Betreuung unterstützt Eltern und Lehrpersonen in der Erziehung der ihr anvertrauten Kinder. Sie ist kein Ersatz für die Familie, sondern eine ergänzende Form des Zusammenlebens. Die schulergänzende Betreuung ist unter Anwendung von Art. 6 von 7:00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Sie bietet den Kindern im Kindergarten und Primarschulalter einen strukturierten Tagesablauf.

²Die Betreuung findet in altersheterogenen Gruppen statt: Kindergarten- bis Mittelstufenkinder gehören zur Betreuungsgruppe. Die Betreuungspersonen orientieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe an den pädagogischen Grundlagen der schulergänzenden Betreuung.

III. Betriebsorganisation

Organisation

Art. 5

Die Organisation der schulergänzenden Betreuung der Primarschule ist ein Bereich der Abteilung Bildung.

Öffnungszeiten

Art. 6

¹Die schulergänzende Betreuung ist während der Schulwochen bei genügendem Bedarf von Montag bis Freitag geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Die Betriebszeiten der einzelnen Betreuungsmodule sind wie folgt:

1. Morgentisch	07:00 – 08:15 Uhr
2. Mittagstisch	12:00 – 14:15 Uhr
3. Nachmittag MAXI	14:15 – 18:00 Uhr
4. Nachmittag MIDI	15:15 – 18:00 Uhr
5. Ferienhort und Teamtag	07:00 – 18:00 Uhr

²Während den Schulferien (Ferienhort) und an schulfreien Tagen (z.B. Teamtagen) wird nur eine Ganztagesbetreuung angeboten.

³Während den Sommer- und Weihnachtsferien kann der gesamte Betrieb während insgesamt höchstens vier Wochen eingestellt werden (Betriebsferien). Vor gesetzlichen Feiertagen schliesst der Betrieb um 16.00 Uhr. Am Freitag nach Auffahrt ist der Betrieb eingestellt.



Betreuungsschlüssel

Art. 7

¹Das Verhältnis von pädagogisch ausgebildeten und nicht ausgebildeten Betreuungspersonen soll in der Regel 1:1 betragen. Personen in Erstausbildung dürfen nicht allein arbeiten.

²Die Teamleitung verfügt über eine pädagogische Ausbildung.

³Für zehn Kinder (Kindergartenkinder werden mit einem Faktor 1,5 berechnet) muss eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden. In Ausnahmefällen und wenn es der Betrieb und die Zusammensetzung der Kindergruppe zulässt, kann der Betreuungsschlüssel angepasst werden.

Angebotsorte und Räumlichkeiten

Art. 8

Die Stadt Bülach bietet in ihren Schulliegenschaften schulergänzende Betreuung an. Massgebend für die Durchführung eines Moduls am Standort ist die Anzahl der angemeldeten Kinder.

Art. 9

¹Für die Ausstattung der Räume, Nebenräume und Umgebung gelten die kantonalen Richtlinien für Horte. Es muss ein ruhiger Raum für die Erledigung der Hausaufgaben vorhanden sein.

²Die Schulanlagen stehen dem Betrieb in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung.

³Die Räume der schulergänzenden Betreuung stehen der Schule in Absprache mit der Teamleitung zur Verfügung.

⁴Die Reinigung wird durch den örtlichen Gebäudeunterhalt vorgenommen.



Anmeldung/Kündigung

Art. 10

¹Zwischen Erziehungsberechtigten und der Primarschule Bülach wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

²Anmeldungen

Spätester Anmeldetermin für die Betreuung ab August (Sommersemester) ist der 15. Juni für Februar (Wintersemester) ist es der 15. Dezember. Anmeldungen während des Schuljahrs sowie eine Erhöhung des Betreuungspensums sind bis spätestens am 15. eines Monats jeweils auf den 1. des Folgemonates möglich, sofern freie Plätze verfügbar sind.

Für die Anmeldung wird ausschliesslich das Online-Formular der schulergänzenden Betreuung akzeptiert.

³Der Vertrag gilt bis auf Widerruf. Er verlängert sich stillschweigend für das nächste Schuljahr und endet automatisch mit dem Übertritt des Kindes in die Sekundarstufe.

⁴Kündigung

Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist per 31. Juli (schriftlich bis 15. Juni) beziehungsweise per 31. Januar schriftlich (bis 15. Dezember) zu kündigen. Die schriftliche Kündigung muss an die Schulverwaltung erfolgen. Der Austritt während des Schulsemesters mit kürzerer Kündigungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich: Wegzug aus Bülach, Veränderung der Familienverhältnisse, Arbeitsstellenverlust etc. Die Leitung der schulergänzenden Dienste behält sich vor in diesen Fällen situativ zu entscheiden.

⁵Die Anmeldungen für einzelne zusätzliche Module ist möglich, soweit Platz vorhanden ist. Es entscheidet die Teamleitung.

⁶An schulfreien Tagen infolge Lehrerweiterbildung (Teamtage) gelten alle Kinder für alle Module als abgemeldet. Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bis spätestens zwei Wochen im Voraus mit dem dafür vorgesehenen Formular für die Ganztagesbetreuung anmelden. Einzelheiten zur Verrechnung des Teamtags sind auf dem Formular festgehalten. Für den Teamtag werden nur Anmeldungen von Kindern angenommen, welche eine bestehende Betreuungsvereinbarung mit der schulergänzenden Betreuung haben.

⁷Die Ferienbetreuung durch die schulergänzende Betreuung Bülach steht allen Kindern der Primarschule offen. Für die Ferienbetreuung müssen die Kinder separat bei der Primarschulverwaltung angemeldet werden.



⁸Arbeitet von zwei berufstätigen Erziehungsberechtigten eine Person im Schichtbetrieb oder mit einer analogen unregelmässigen Arbeitszeit, kann ein monatlicher Leistungsbezug individuell bezogen werden. Die Betreuungstage der betroffenen Kinder müssen jeweils bis am 25. des Vormonats direkt bei der jeweiligen Hortleitung schriftlich gemeldet werden. Voraussetzung für die Bewilligung eines an die Arbeitstage der Erziehungsberechtigten angepassten Leistungsbezugs ist eine Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers, sowie die Buchung einer festen Monatsleistung. Nicht bezogene Betreuungsmodule können nicht auf einen anderen Monat übertragen werden. Die Leistungen beziehen sich auf 39 Schulwochen.

⁹Für die Kündigung wird ausschliesslich das Online-Formular der schulergänzenden Betreuung akzeptiert.

Verpflegung	<p>Art. 11</p> <p>¹Die Verpflegung ist abwechslungsreich und gesund.</p> <p>²Das Morgenessen, Znüni und Zvieri werden vor Ort zubereitet. Das Mittagessen wird von einem externen Cateringbetrieb bezogen. Ausnahmen werden vor Ort geregelt.</p> <p>³Es ist Sache der Erziehungsberechtigten, die Betreuungseinrichtung über religiöse Essgewohnheiten oder medizinisch bedingte Essunverträglichkeiten zu orientieren.</p>
Tagesablauf	<p>Art. 12</p> <p>Die Teamleitung ist grundsätzlich frei in der Tagesgestaltung. Sie orientiert sich an ihrem pädagogischen Auftrag.</p>
Schülermitwirkung	<p>Art. 13</p> <p>¹Den Kindern sind angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten in Fragen des Tagesgeschehens einzuräumen.</p> <p>²Betreute Kinder werden in Fragen, die gewichtig sind und sie selbst betreffen, in geeigneter Form angehört.</p>
private Spielsachen	<p>Art. 14</p> <p>Für mitgebrachte Gegenstände wie elektronische Geräte oder Spielsachen übernimmt der Betrieb keine Haftung.</p>
Notfälle	<p>Art. 15</p> <p>¹Die Teamleitung kann Kinder in Notfällen (beim Eintreffen nicht planbarer Situationen wie Todesfälle oder Krankheiten) aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt ohne</p>



Formalität. Der Notfallbesuch erstreckt sich auf maximal eine Kalenderwoche und ist unentgeltlich. Je nach Grösse der Einrichtung können maximal 1 bis 3 Notfallplätze angeboten werden.

²In Notfällen wird gemäss Notfallkonzept vorgegangen.

Abrechnung

Art. 16

¹Der Beitrag wird als Monatspauschale erhoben und in Rechnung gestellt. Der Gesamttarif berechnet sich anhand des Beitrages für die wöchentlich gebuchten Module mal 39 Schulwochen geteilt durch 12 Monate. Die Tarife sind in einem separaten Tarifblatt aufgeführt.

²Ferienbetreuung und zusätzliche Buchungen an Teamtage werden separat verrechnet. Letztere werden zu einem Einheitstarif verrechnet.

³Absenzen infolge schulischer Anlässe (Klassenlager, Schulreise, Exkursionen) bleiben kostenpflichtig.

⁴Bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall wird die Betreuung nicht verrechnet, wenn die Abwesenheit länger als eine Kalenderwoche dauert und ein ärztliches Zeugnis vorliegt.

⁵Unentschuldigte Absenzen werden immer verrechnet.

⁶Allfällige Rückvergütungen können erst ab der nächstfolgenden Rechnung vorgenommen werden.

IV. Schülerinnen und Schüler

Obhut

Art. 17

Während der Betreuungszeit stehen die Kinder unter der Obhut der Betreuungspersonen.

Absenzen und Krankheit

Art. 18

¹Besucht ein Kind die schulergänzende Betreuung nicht, melden dies die Erziehungsberechtigten im Voraus bei der Betreuungseinrichtung.

²Bei ansteckenden Krankheiten bzw. dem Verdacht auf eine solche oder Fieber können Kinder nicht betreut werden. Erkrankten Kinder während der Betreuungszeit, werden die Eltern informiert und aufgefordert ihre Kinder zeitnah abzuholen.

³Absenzen können nicht kompensiert werden.

Hausordnung

Art. 19



¹Sobald die Kinder in Obhut der Betreuung sind, darf das Schulhausareal nicht verlassen werden.

²Im Übrigen gilt die Hausordnung der jeweiligen Schuleinheit.

Disziplin

Art. 20

¹Für den Umgang untereinander und mit den Mitarbeitenden gelten die Schulhausregeln.

²Die Kinder können zur Mithilfe im Hortalltag angehalten werden.

³Bei Kindern, welche sich nicht an die geltenden Regeln halten, nimmt die Teamleitung mit den Erziehungsberechtigten Kontakt auf. Erfolgt keine Verbesserung der Situation wird die Leitung schulergänzende Dienste im Hinblick auf weitere Massnahmen beigezogen.

⁴Das Disziplinarwesen der Schule gilt sinngemäss.

Ausschluss

Art. 21

Ausfolgenden Gründen kann die Leitung schulergänzende Dienste mittels Verfügung einen Ausschluss aussprechen:

1. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Verpflichtungen gemäss Betreuungsvereinbarung nicht nachkommen.
2. Wenn die Kinder mit ihrem Verhalten den Hortbetrieb massiv beeinträchtigen.
3. Aus anderen Gründen, die ein weiteres Verbleiben eines Kindes im Hort untragbar machen.

V. Erziehungsberechtigte

Zusammenarbeit

Art. 22

¹Eine respektvolle und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungspersonal und den Erziehungsberechtigten ist eine wichtige Voraussetzung für gute Betreuung. Dazu bedarf es gegenseitiger Offenheit und Information.

²Das Personal der schulergänzenden Betreuung arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammen.

³Besuche der Eltern sind in Absprache mit der Teamleitung möglich.

⁴Nach Bedarf kann ein individuelles Standortgespräch vereinbart werden. Die Initiative kann sowohl von den Erziehungsberechtigten wie auch von der Teamleitung übernommen werden.



⁵Die Erziehungsberechtigten sind zur Zusammenarbeit mit der schulergänzenden Betreuung verpflichtet.

⁶In Konfliktsituationen kann die Leitung schulergänzende Dienste beigezogen werden. Wird keine Lösung gefunden, können sich die Erziehungsberechtigten an die Abteilungsleitung und danach an die Primarschulpflege wenden.

Art. 23

¹Die Erziehungsberechtigten informieren das Betreuungspersonal, wenn ein Kind ausnahmsweise die schulergänzende Betreuung früher verlassen muss. Wird das Kind abgeholt, teilen die Erziehungsberechtigten mit von wem. Nicht ausdrücklich befugten Personen wird das Kind nicht mitgegeben.

²Gehen die Kinder nicht selbständig nach Hause, holen Erziehungsberechtigte diese spätestens um 18.00 Uhr in der schulergänzenden Betreuung ab. Werden Kinder nicht rechtzeitig abgeholt wird eine Pauschale von Fr. 20.- pro angefangene 15 Minuten in Rechnung gestellt. Diese Regelung bezieht sich auf die Schlusszeiten aller Module.

³Sämtliche wichtigen Änderungen, insbesondere des Stundenplans (auch kurzfristige), oder der Kontaktdaten beispielsweise der (Ansprechperson, Notfalltelefonnummer) müssen der Teamleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

VI. Personal

Ausbildungs-
voraussetzungen

Art. 24

Für das in der schulergänzenden Betreuung tätige Personal gelten die Ausbildungsvoraussetzungen gemäss den kantonalen Richtlinien und Empfehlungen.

Ausbildungsplätze

Art. 25

¹Die schulergänzende Betreuung bietet Ausbildungsplätze für Lernende an.

²Lernende in Erstausbildung dürfen nicht allein arbeiten.

Zusammenarbeit mit
dem Schulpersonal

Art. 26

Die Teamleitung und das Betreuungspersonal arbeiten mit allen an der Schule involvierten Lehr- und Fachpersonen zusammen, um den notwendigen Informationsaustausch im Interesse des Kindes sicherzustellen. Die Mitarbeitenden der schulergänzenden Betreuung können zu schulischen Standortgesprächen beigezogen werden.



VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 15. März 2022 genehmigt, ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

PRIMARSCHULPFLEGE BÜLACH

Rosa Pfister
Schulpräsidentin

Marco Lobsiger
Leiter Bildung



Tarifblatt zur schulergänzenden Betreuung

Beilage zum Betriebsreglement (Basis: BVO)

Die Tarife werden als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Beträge in Fr.

Einzeltarife	Zeiten	Tarife
Morgentisch	7:00-08:15	17.00
Mittagstisch	12:00-14:15	28.00
Nachmittag MAXI	14:15-18:00	40.00
Nachmittag MIDI	15:15-18:00	30.00
Ferienbetreuung	7:00-18:00	102.00

Die Beträge werden als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Beträge in CHF.

Grundlage ist 1 besuchtes Modul pro Woche und 39 Schulwochen.

Monatspauschale	Zeiten	Tarife
Morgentisch	7:00-08:15	55.00
Mittagstisch	12:00-14:15	91.00
Nachmittag MAXI	14:15-18:00	130.00
Nachmittag MIDI	15:15-18:00	98.00

Rabatt

Die Stadt Bülach gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Erwerbstätigkeit der Eltern.

Einzelheiten dazu finden Sie in der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.